



abendgymnasium  
g ö t t i n g e n

# Hygieneplan

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz

(Stand:02.11.2020)

## **Inhaltsverzeichnis**

### 1 Einleitung

### 2 Hygienemanagement

### 3 Basishygiene

#### 3.1 Reinigung und Desinfektion

##### 3.1.1 Allgemeines

##### 3.1.2 Händehygiene

##### 3.1.3 Behandlung von Flächen und Gegenständen

##### 3.1.4 Frequenz von Reinigungsmaßnahmen

##### 3.1.5 Ruhezone / Kuschelecke

#### 3.2 Lebensmittelhygiene

##### 3.2.1 Mitgebrachte Lebensmittel

##### 3.2.2 Reinigungsmaßnahmen

#### 3.3 Sonstige Hygieneanforderungen

##### 3.3.1 Wasserlose Urinalanlagen

##### 3.3.2 Abfallbeseitigung

##### 3.3.3 Schädlingsprophylaxe und –bekämpfung

##### 3.3.4 Tierhaltung

##### 3.3.5 Lüftung

##### 3.3.6 Trinkwasser

##### 3.3.7 Wegeführung und Einhaltung von Mindestabständen

##### 3.3.8 Maskenpflicht

##### 3.3.9 Regelungen für Schulfremde

#### 3.4 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

##### 3.4.1 Versorgung von Bagatellwunden

##### 3.4.2 Behandlung kontaminierter Flächen

##### 3.4.3 Aus- und Weiterbildung / Überprüfung des Erste Hilfe Inventars

##### 3.4.4 Sanitätsraum

### 4 Anforderungen nach Infektionsschutzgesetz

#### 4.1 Gesundheitliche Anforderungen

##### 4.1.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

##### 4.1.2 Studierende

#### 4.2 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

#### 4.3 Belehrung

##### 4.3.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

##### 4.3.2 Studierende

#### 4.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

##### 4.4.1 Wer muss melden?

#### 4.4.2 Information der Betreuten/Sorgeberechtigten/Maßnahmeneinleitung

#### 4.4.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung

### 5 Anlagen

- Anlage 1 Hygiene bei Abschluss- und Abiturprüfungen  
[https://schulnetzmail.nibis.de/files/12cd3bc1c278f0c2585753b612aab765/Hinweise\\_MK\\_zur\\_Hygiene\\_bei\\_Abschluss-\\_und\\_Abiturpr\\_fungen.pdf](https://schulnetzmail.nibis.de/files/12cd3bc1c278f0c2585753b612aab765/Hinweise_MK_zur_Hygiene_bei_Abschluss-_und_Abiturpr_fungen.pdf)
- Anlage 2 Rahmenhygieneplan Corona Schule  
[https://schulnetzmail.nibis.de/files/fab215096cf1a5be3859af7b48ef8134/2020-10-22\\_Rahmen-Hygieneplan\\_Corona\\_Schule\\_Vers3.2.pdf](https://schulnetzmail.nibis.de/files/fab215096cf1a5be3859af7b48ef8134/2020-10-22_Rahmen-Hygieneplan_Corona_Schule_Vers3.2.pdf)
- Anlage 3 Reinigungsplan (Leistungsverzeichnis)
- Anlage 4 Belehrung gemäß § 35 IfSG: Merkblatt für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, schriftliche Erklärung;  
[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen\\_schulen.pdf?\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_schulen.pdf?_blob=publicationFile)
- Anlage 5 Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 IfSG: Merkblatt für Studierende, schriftliche Erklärung;  
[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen\\_eltern\\_deutsch.pdf?\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf?_blob=publicationFile)
- Anlage 6 Merkblatt „Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“;  
[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederzulassung/Wiederzulassung\\_Tabelle.pdf?\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederzulassung/Wiederzulassung_Tabelle.pdf?_blob=publicationFile)
- Anlage 7 [https://www.mk.niedersachsen.de/download/160842/Leitfaden\\_Schule\\_in\\_Corona-Zeiten\\_UPDATE\\_12.11.2020.pdf](https://www.mk.niedersachsen.de/download/160842/Leitfaden_Schule_in_Corona-Zeiten_UPDATE_12.11.2020.pdf)

## **1 Einleitung**

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten – besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten - zu sichern. Übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen).

Nach § 36 Abs. 1 müssen Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen. Für die Erstellung der Pläne enthält das Gesetz keine Vorgaben, sondern überlässt dies weitgehend dem Ermessen der jeweiligen Einrichtung. Empfohlen wird, auf eine weitgehende Standardisierung der Pläne hinzuwirken. Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan soll hierbei Unterstützung geben. Die aufgeführten Hygienemaßnahmen sind Beispielinhalte, die auf die Situation in der jeweiligen Einrichtung angepasst und durch einrichtungsspezifische Details und Festlegungen ergänzt werden müssen.

## **2 Hygienemanagement**

Der Leiter der Einrichtung trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Anforderungen. Er kann zu seiner Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung einen Hygienebeauftragten oder ein Hygiene-Team benennen.

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen
- Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt sowie mit den Schülersprechern

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ändern. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

Der Hygieneplan ist für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar im Sekretariat des Abendgymnasiums (Veröffentlichung auf der Homepage.) Die Beschäftigten werden mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt.

Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.

### **3 Basishygiene**

#### **3.1 Reinigung und Desinfektion**

##### **3.1.1 Allgemeines**

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus. Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Dies trifft unter anderem zu bei Verunreinigungen mit Erbrochenem, Stuhl und Urin sowie mit Blut. Die Desinfektionsmittel sind nach dem Anwendungsgebiet aus der Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkzeit auszuwählen. Sie werden vom Schulträger zur Verfügung gestellt.

Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen sind spezielle antiepidemische Maßnahmen notwendig, die vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt werden und nicht Gegenstand dieser Ausführungen sind.

##### **3.1.2 Händehygiene**

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Voraussetzung sind ausreichend Handwaschplätze, ausgestattet mit fließendem kaltem Wasser sowie Spendern für Flüssigseife und für Einmalhandtücher sowie Abwurfbehälter für Handtücher. In Bereichen, in denen erhöhte Anforderungen an die Hygiene zu stellen bzw. weitergehende Vorschriften zu beachten sind, kann die zusätzliche Bereitstellung von Warmwasser vonnöten sein. Warmwasserspender befinden sich im Lehrerzimmer, in der Verwaltung, in der Schülerbibliothek und im Biologie-Fachraum.

Händewaschen ist durchzuführen vom Personal und von den Schülern:

- nach dem Betreten des Schulgebäudes
- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt

Händedesinfektion ist erforderlich für Personal und Schüler:

nach Kontakt mit Blut Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen, auch wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe.

Ca. 3 – 5 ml des Händedesinfektionsmittels sind in die trockenen Hände einzureiben, dabei müssen Fingerkuppen und -zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden. Während der vom Hersteller des Präparates vorgeschriebenen Einwirkzeit (meist ½ Minute) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

Grobe Verschmutzungen (z. B. Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff bzw. einem desinfektionsmittelgetränktem Einmalhandtuch zu entfernen.

Hände-Desinfektionsmittel stehen in jedem Klassenraum, in der Schülerbibliothek, im Lehrerzimmer und in der Verwaltung zur Verfügung.

Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut usw. zu empfehlen. Einmalhandschuhe werden in der Verwaltung und im Lehrerzimmer vorrätig gehalten.

### **3.1.3 Behandlung von Flächen und Gegenständen**

Für die unterschiedlichen Bereiche der Schule ist ein Reinigungs- und Desinfektionsplan (Anlage 2; vgl auch 3.1.4) zu erstellen, der Folgendes zu beinhalten hat:

- Konkrete Festlegungen zur Reinigung und ggf. zur Desinfektion der Räume und des Inventars sowie von Gegenständen (Vorgehensweise, Rhythmus, Mittel, Aufbereitung der Reinigungsutensilien, Benennung der Verantwortlichen).
- Der Plan soll Aussagen zur Überwachung/Eigenkontrolle – besonders auch bei Vergabe der Reinigungsarbeiten an Fremdfirmen enthalten.
- Vertragliche Regelung mit Firmen!

Durch Auslegen von Schmutzmatten in der Eingangszone kann der Schmutzeintrag in das Schulgebäude erheblich vermindert werden.

Die Reinigungsmaßnahmen sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- Es ist feucht zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge).
- Bei den angewendeten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu verhindern (z.B. Zwei-Eimer-Methode bzw. Nutzung industrieller Reinigungsgeräte).
- Die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Schüler durchzuführen.
- Schüler dürfen für Reinigungsarbeiten in Sanitärräumen nicht herangezogen werden.
- Bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist geeignete Schutzkleidung zu tragen.
- Alle wiederverwendbaren Reinigungsutensilien (Wischmopp, Wischlappen ...) sind nach Gebrauch aufzubereiten und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern. Die Aufbereitung hat vorzugsweise durch ein thermisches Waschverfahren (mindestens 60 °C) oder chemisch (durch Einlegen in Desinfektionslösung) zu erfolgen.
- Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert in einem gesonderten Raum aufzubewahren.
- Für die Pflege von textilen Fußbodenbelägen sind nur Geräte mit Mikro- bzw. Absolutfiltern zu verwenden. Teppichböden sollten täglich gesaugt werden. 2 x jährlich ist eine Feuchtreinigung (Sprüh-Extraktionsmethode = Reinigung unter Druck mit gleichzeitigem Absaugen der Flüssigkeit mittels eines speziellen Gerätes) vorzunehmen. Lokale Verschmutzungen sind zeitnah zu entfernen. Wischbare Bodenbeläge sind in Schulen textilen Bodenbelägen vorzuziehen.

Eine Wischdesinfektion ist bei Verschmutzung mit Erbrochenem, Stuhl, Urin, Blut u.ä. durchzuführen. Es ist eine Desinfektionslösung entsprechend der Herstellerangaben anzusetzen. Bei der Aufnahme von Ausscheidungen sind Handschuhe zu tragen. Ausscheidungen müssen vor der Wischdesinfektion von der Fläche entfernt werden.

Ausscheidungen sind mit Einmalhandtüchern aufzunehmen und mittels einer Abfalltüte zu entsorgen. Bei der Flächendesinfektion muss grundsätzlich das Desinfektionsmittel auf die Fläche mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Tuch aufgebracht und mechanisch verteilt werden (Wisch-Desinfektion). Die behandelte Fläche in jedem Fall abtrocknen lassen, nicht trocken nachreiben. Nach Entsorgung der Handschuhe und des Tuches empfiehlt es sich, eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.

### 3.1.4 Frequenz von Reinigungsmaßnahmen

Folgende Reinigungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Reinigungsfirma bzw. deren Mitarbeiter\*innen sowie mit dem Schulhausmeister des Abendgymnasiums vereinbart:

• Toilettenanlagen Fußboden Handwaschbecken, WC Urinale Türgriffe Türen abwaschbare Flächen (Wandfliesen, Zwischenwände)	täglich täglich täglich täglich täglich 1 x/Woche bzw. nach Erfordernis
• Fußböden	mindestens 2 x/Woche bzw. nach Erfordernis
• Tische	zweimal am Tag; jeweils vor Beginn der Unterrichtsbänder
• Tür- und Fenstergriffe	einmal am Tag

### 3.1.5 Ruhezeiten / Kuschelecken

Spielutensilien in Kuschelecken wie z.B. Matratzen, Schaumstoffblöcke u.ä. sind mit waschbaren oder abwaschbaren Bezügen zu versehen. Eine regelmäßige Reinigung ist mindestens ¼ jährlich oder bei Bedarf durchzuführen. Spielzeug ist entsprechend seiner Beschaffenheit mindestens 1 x jährlich und bei Verschmutzung zu reinigen.

## 3.2 Lebensmittelhygiene

Zur Vermeidung von lebensmittelbedingten Erkrankungen und Erkrankungshäufungen in Schulen müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Die Vorgaben der Lebensmittelhygiene-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften sind einzuhalten. Für alle Fragen bezüglich der Lebensmittel- und Küchenhygiene (Ausstattung, Lebensmittellagerung, Reinigung, etc.) wenden Sie sich bitte an die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde.

### 3.2.1 Mitgebrachte Lebensmittel

- Gegen das Mitbringen von Lebensmitteln durch Kinder, Eltern usw. nicht nur für den Eigenbedarf (z. B. Kuchenbasare, Geburtstagsfeiern u. ä Anlässe) bestehen dann keine Bedenken, wenn grundsätzlich und ausschließlich vollständig durchgebackene Kuchen ohne Füllungen, Glasuren usw. angeboten werden sollen.
- Bei Entgegennahme der mitgebrachten Lebensmittel sind diese durch das eingesetzte Personal auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
- Übrig gebliebene Lebensmittel sind am gleichen Tag zu entsorgen.

### 3.2.2 Reinigungsmaßnahmen

- Alle benutzten Geschirrtteile (Teller, Trinkbecher, Besteck) sind nach jeder Benutzung im Geschirrspüler bzw. in einer mindestens aus 2 Spülbecken bestehenden Spüle zu reinigen.
- Bei manueller Reinigung ist das Geschirr unmittelbar nach der Reinigung abzutrocknen. Die Geschirrtücher sind täglich zu wechseln.
- Lagerung des sauberen Geschirrs hat in Schränken zu erfolgen.
- Tische und sonstige mit Lebensmitteln in Berührung gekommene Flächen einschließlich der Essentransportwagen bzw. -tablets sind nach der Esseneinnahme mit warmem Wasser unter Zusatz

von Reinigern zu säubern.

- Die verwendeten Lappen sind danach zu wechseln bzw. gründlich auszuwaschen, sofort zu trocknen und trocken aufzubewahren.

### **3.3 Sonstige Hygienemaßnahmen**

#### **3.3.1 Wasserlose Urinale**

Soweit Urinalanlagen ohne Wasserspülung vorhanden sind, ist die Einhaltung der Reinigung und Wartung entsprechend der Herstellerangaben durchzuführen.

#### **3.3.2 Abfallbeseitigung**

- Es sind Maßnahmen der Abfallvermeidung festzulegen.
- Die Abfälle sind innerhalb der Einrichtung in gut schließenden und gut zu reinigenden Behältnissen zu sammeln und mindestens einmal täglich in die Abfallsammelbehälter außerhalb des Gebäudes zu entleeren.
- Die Sammelbehälter sind auf einem befestigten und verschatteten Platz und nicht im Aufenthaltsbereich der Schüler mindestens 5 m von Fenstern und Türen entfernt aufzustellen.
- Der Stellplatz ist sauber zu halten.

Für nicht haushaltsübliche Abfälle (z.B. Chemikalien, Leuchtstoffröhren) gelten besondere Entsorgungsvorschriften.

#### **3.3.3 Schädlingsprophylaxe und –bekämpfung**

Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Als potenzielle Gesundheitsschädlinge in einer Schule kommen insbesondere Schaben, Pharaoameisen, Flöhe, Fliegen, Ratten und Mäuse in Betracht.

- Durch das Unterbinden von Zutritts- bzw. Zuflugsmöglichkeiten für Schädlinge, das Vermeiden von Verbergeorten, das Beseitigen baulicher Mängel und die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude, im Küchenbereich und auf dem Außengelände ist einem Schädlingsbefall vorzubeugen.
- Es sind regelmäßig Befallskontrollen durchzuführen, die zu dokumentieren sind.
- Bei Feststellung von Schädlingen ist unverzüglich die Schädlingsart zu ermitteln, wobei Belegexemplare zur Bestimmung über das zuständige Gesundheitsamt an ein entomologisches Labor eingesandt werden können. Von dort aus erfolgt eine sachkundige Beratung zur Schädlingsart und zur Bekämpfung.
- Bei Befall ist ein kompetenter Schädlingsbekämpfer mit der Bekämpfung zu beauftragen.
- Das Gesundheitsamt ist über einen Befall zu informieren.

#### **3.3.4 Tierhaltung**

Jede Tierhaltung kann ein gesundheitliches Risiko sein (Infektion, Allergien).

- Tierhaltung sollte nur geplant werden, wenn der gesamtpädagogische Ansatz dies erfordert.
- Bei jeder Planung müssen neben pädagogischen Grundsätzen auch gesundheitliche und hygienische Aspekte berücksichtigt werden.
- In die Entscheidung über Tierhaltung sind Elterngremien einzubeziehen, Eltern müssen informiert werden (Allergie-Kinder!)
- Bei Planung und Umsetzung entsprechender Tierhaltung ist ein enger Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt notwendig.
- Die art- und tierschutzgerechte Haltung der Tiere muss gewährleistet sein.

Hinsichtlich der Raumvoraussetzungen ist zu beachten:

- Tierhaltung nicht in Klassenräumen, ungeeignet sind auch Flure und Pausenräume.

- Genutzt werden sollten separate Räume (mit Tageslicht, lüftbar, heizbar), die leicht feucht zu reinigen und desinfizierbar sind oder die Freilandhaltung (Gehege, Volieren).
- Separate Lagerflächen für Futter und Pflegeutensilien

Geeignete Tierarten sind insbesondere:

- Kleinnager (Zwergkaninchen, Meerschweinchen, Farbmäuse, Rennmäuse)
- Kanarienvögel
- Kaltwasserfische.

Weniger bzw. nicht geeignete Tiere sind:

- Nachtaktive Tiere (Goldhamster, Chinchilla u. a.)
- Exoten (Reptilien, exotische Vögel, Degus u. a.)
- Papageienartige Ziervögel einschließlich Sittiche (Psittakose!)
- Hunde und Katzen (Mobilität der Tiere, Gefahr von Biss- und Kratzwunden).

Verhaltens- und Hygieneregeln:

- Der Umgang der Kinder mit den Tieren muss angeleitet und überwacht werden.
- Es ist darauf zu achten, dass Kinder keinen Gesichts- und Lippenkontakt zu Tieren haben und dass sie sich nicht von Tieren belecken lassen.
- Regelmäßiges, sorgfältiges Händewaschen nach Tierkontakt, insbesondere vor dem Essen
- Die Reinigung der Käfige u. ä. sollte alle 2 – 3 Tage erfolgen.
- Staub- und Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden
- Berücksichtigung der Tierhaltung im Reinigungs- und Desinfektionsplan der Einrichtung.
- Tiere aus Privathaushalten sollten aus hygienischen Gründen nicht in die Schule gelangen, z. B. „Haustiertag“.
- Alle Tiere sind regelmäßig einer veterinärmedizinischen Kontrolle zu unterziehen.

### **3.3.5 Lüftung**

Alle in den Klassenräumen befindlichen Fenster werden vor dem Unterricht und in den Pausen vollständig geöffnet (keine Kipplüftung). Während des Unterrichts erfolgt alle 20 Minuten eine fünfminütige Stoßlüftung.

### **3.3.6 Trinkwasser**

Das in Schulen verwendete Wasser für den menschlichen Gebrauch muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen.

- Installationen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und nur von bei dem Wasserversorger registrierten Firmen durchführen zu lassen.
- Über notwendige Untersuchungen entsprechend der Trinkwasserverordnung berät Sie der Fachbereich Gesundheit.

- Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach Ferien ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Min. beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz (Wasser wird nicht mehr kälter) ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

- Sodabereiter

Von diesen Getränken kann ein gesundheitliches Risiko ausgehen, wenn grundlegende hygienische Aspekte bei der Zubereitung unbeachtet bleiben. Zu den Zutaten gehört frisches Leitungswasser, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht. Zubereitete und insbesondere bereits angebrochene Sodage Getränke immer im Kühlschrank aufbewahren und möglichst rasch verbrauchen. Fertig zubereitetes Sodawasser nur in absolut saubere Flaschen abfüllen, damit es keimarm bleibt.

Glasflaschen sind hierfür die bessere Alternative, zumal wenn Behältnisse mehrfach verwendet werden. Kunststoffflaschen sollten in jedem Fall spülmaschinengeeignet sein.

### **3.3.7 Wegeführung und Einhaltung von Mindestabständen**

Die beiden Hauptflure und ein Verbindungsflur des Abendgymnasiums sind als Einbahnstraßensystem gekennzeichnet, sodass Mindestabstände nicht durch entgegengesetzte Bewegungsrichtungen von Personen unterschritten werden können. Beide Treppenhäuser sind entsprechend der Wegeführung und einer entsprechenden Schließung nur als Eingang bzw. nur als Ausgang zu nutzen.

In allen Klassenräumen sind Tisch- und Sitzordnungen mit einem Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Sitzplätzen eingerichtet worden. Alle Studierenden sind verpflichtet in den jeweiligen Klassen- und Kursräumen immer denselben Sitzplatz einzunehmen. Die feste Sitzordnung ist in den Klassen- und Kursräumen dokumentiert und wird von den Lehrkräften kontrolliert.

### **3.3.8 Maskenpflicht**

Durch Verordnung des Schulträgers besteht auf dem Gelände und im sonstigen Gebäude außerhalb der Klassenräume eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Durch Verordnung der Landesregierung besteht eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes während des Unterrichts, wenn die Inzidenzwerte in der Stadt und dem Landkreis Göttingen 50 oder mehr Fälle auf 100.000 Einwohner betragen **oder** wenn die Schule mit einer Infektionsschutzmaßnahme durch das Gesundheitsamt belegt ist.

### **3.3.9. Regelungen für Schulfremde**

Besuche in der Schule sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Schulleiter möglich. Alle schulfremden Besucher (incl. Mitarbeiter von Zustellfirmen) dokumentieren ihre Anwesenheit durch Besucherscheine.

## **3.4 Erste Hilfe; Schutz des Ersthelfers**

### **3.4.1 Versorgung von Bagatellwunden**

Bei der Gefahr einer Kontamination sind vom Ersthelfer Einmalhandschuhe zu tragen. Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen eine Kontamination mit Blut stattgefunden haben, ist unverzüglich eine Desinfektion der entsprechenden Hautpartie mit einem Hände- oder Hautdesinfektionsmittel durchzuführen. Desinfektionsmittel stehen in allen Räumen zur Verfügung.

### **3.4.2 Behandlung kontaminierter Flächen**

Siehe Ziffer 3.1.3

### **3.4.3 Aus- und Weiterbildung / Überprüfung des Erste Hilfe – Inventars**

Entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „GUV 0.3“ und „GUV 20.26“ sind Ersthelfer aus- und weiterzubilden. Geeignete Erste Hilfe – Materialien sind gemäß Unfallverhütungsvorschrift "GUV Erste Hilfe 20.26":

- Verbandkästen nach DIN 13157 „Kita/Schule“ (Flur vor dem Lehrerzimmer, Schülerbibliothek)
- Verbandkasten nach DIN 13157 „Chemie“ (Biologie-Fachraum)

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Hände- bzw. Hautdesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten. Insbesondere ist das Ablaufdatum zu überprüfen.

Verbrauchte Materialien sind umgehend zu ersetzen. Regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe – Kästen sind durchzuführen und zu dokumentieren.

#### **3.4.4 Sanitätsraum**

Ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung muss vorhanden sein. Dieser Raum muss mindestens mit einem kleinen Verbandkasten Typ C sowie einer Krankentrage nach DIN 13025 und/oder einer Liege ausgerüstet sein. Ein Handwaschbecken mit fließend kalten und warmen Wasser sowie ein Direktspender für Flüssigseife und Einmalhandtücher wie auch ein Abwurfkorb sollten vorhanden sein.

Der Sanitätsraum befindet sich in der Schülerbibliothek.

### **4. Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes**

#### **4.1 Gesundheitliche Anforderungen**

##### **4.1.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal**

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes (Anlage 4) genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist (Anlage 6).

##### **4.1.2 Studierende**

Für die in der Einrichtung Betreuten (erwachsene Studierende) gilt Punkt 4.1.2 mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist (Anlage 6).

#### **4.2 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht**

Bei den im § 34 aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können.

Daher verpflichtet das IfSG die in einer Gemeinschaftseinrichtung Betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§ 34) geregelten Krankheitsfälle betroffen sind.

Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind Belehrungen durchzuführen.

#### **4.3 Belehrung**

##### **4.3.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal**

Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind nach § 35 vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren (Anlage 4).

Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.

#### **4.3.2 Studierende**

Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach §34 (5) IfSG jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung.

Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen (Anlage 5).

Bei Schulwechsel müssen auch Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

#### **4.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen**

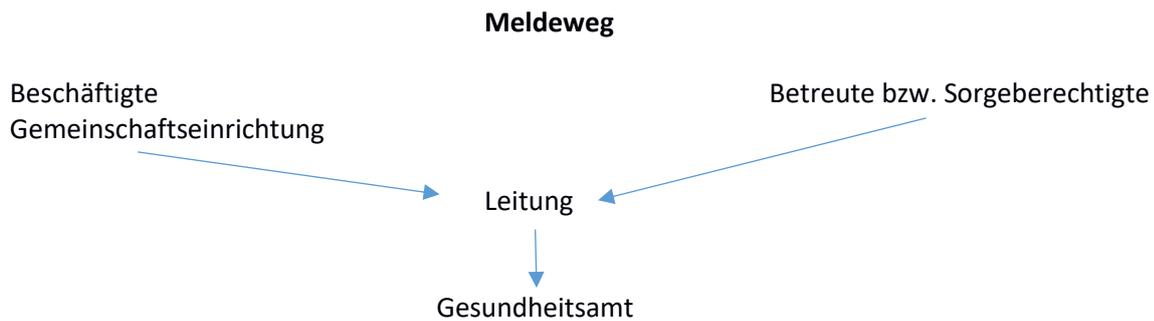
##### **4.4.1 Wer muss melden?**

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss der Leiter der Einrichtung das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Als Anlage 7 erhalten Sie ein Meldeformular (inklusive Liste für Mehrfacherkrankungen), das Ihnen die Meldung der meldepflichtigen Krankheiten nach dem IfSG erleichtern soll.



Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Erreichbarkeit der Kontaktpersonen bzw. Erziehungsberechtigten (Schule, Elternhaus, Geschwister)

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

#### **4.4.2 Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung**

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können. Die Information kann in Form von:

- gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt durchzuführen.

#### **4.4.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung**

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen sowohl für Kinder und Jugendliche als auch Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht. Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Das Robert Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben (Anlage 6).